

B e k a n n t m a c h u n g
der Neufassung
der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
für die vom Landkreis Goslar zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)
Vom 05.12.2014

Aufgrund des Artikels II der 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Landkreis Goslar zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 05.12.2014 wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Landkreis Goslar zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) in der ab dem 01.01.2015 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Goslar, 05.12.2014

LANDKREIS G O S L A R



Thomas Brych
Landrat

V e r o r d n u n g
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die
vom Landkreis Goslar zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die vom Landkreis Goslar zugelassen worden sind, hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 1 Abs. 2) nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.
- (2) Zum Pflichtfahrgebiet gehört das Gebiet des Landkreises Goslar. Innerhalb dieses Gebietes besteht für jeden Fahrer und Unternehmer die Verpflichtung, in Auftrag gegebene Fahrten nach Maßgabe des § 22 PBefG durchzuführen.
- (3) Fahrten, deren Ziele außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegen, unterliegen nicht dieser Verordnung; die Beförderungsentgelte können frei vereinbart werden. Der Fahrgast ist hierauf vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.
- (4) Wird bei Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum Gebiet des Landkreises Goslar (Pflichtfahrgebiet) gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Kreisgebietes liegende Fahrziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.
- (5) Aufträge für Fahrten auf nicht befestigten Wegen und auf nicht ausreichend vom Schnee geräumten Straßen und Wegen können abgelehnt werden.

§ 2

Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus
 - a) einem Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe,
 - b) einem Entgelt für die weitere Fahrleistung,
 - c) einem etwaigen Entgelt für die Anfahrt zum Besteller,
 - d) etwaigen Zuschlägen und
 - e) einem etwaigen Entgelt für Wartezeiten.
- (2) Die Anwendung von Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich bedarf der vorherigen Genehmigung der Genehmigungsbehörde.

§ 3

Grundentgelt

- (1) Grundpreis an Werktagen

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt € 3,50.

In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,61 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.

- (2) Grundpreis an Sonn- und Feiertagen und Nachttarif

Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt € 4,00.

An Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr, in diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,61 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.

§ 4

Anfahrt zum Besteller

- (1) Sofern weder die Einsteigstelle noch das Beförderungsziel
 - a) in der Gemeinde/ Stadt oder
 - b) in den Städten mit mehreren Stadtteilen in dem Stadtteil oder
 - c) in Gemeinden/ Städten mit mehreren Ortschaften in der Ortschaft

liegen, wo sich der Betriebssitz befindet ist ein Anfahrtsentgelt zu erheben. Es ist mit € 1,00 je gefahrenen km zu berechnen.

- (2) Stadtteile und Ortschaften im Sinne dieser Verordnung sind nur die, die als solche in den Hauptsatzungen der Gemeinden/Städte bezeichnet sind. Als Stadtteil im Sinne dieser Verordnung gilt auch die frühere Gemeinde Buntenbock in der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld.

§ 5

Errechnung des Entgeltes

Das Beförderungsentgelt beträgt:

- (1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt € 3,50.
In diesem Preis ist an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,61 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.
- (2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt € 4,00.
An Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr), in diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 47,61 m oder eine Wartezeit von 13,84 Sekunden enthalten.
- (3) Der Fahrpreis beträgt € 0,10 für die Fahrleistung
 - a) für die Teilstrecke von 47,61 gefahrenen Metern bis 5.000 m (Fahrleistung) und für jede Teilstrecke von 55,55 gefahrenen Metern ab 5.000 m (Fahrleistung).
- (4) Der Fahrpreis gemäß der Abs. 1, 2 und 3 ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen.
- (5) Der Fahrpreisanzeiger muss das Beförderungsentgelt so anzeigen, dass beim Einschalten in der Anfangsstellung das Grundentgelt als Mindestfahrpreis erscheint.
- (6) Tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Fahrt nicht an, so hat er das Grundentgelt zu entrichten. Ist die Anfahrt zum Besteller oder zum Bestellort bereits durchgeführt, so ist diese zuzüglich nach § 4 Abs.1 zu berechnen; § 3 gilt entsprechend. Das Entgelt für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der Besteller mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

§ 6

Zuschläge

- (1) Assistenzhunde, die betroffene Personen begleiten, sind frei zu befördern.
- (2) Für Fahrten in Fahrzeugen mit mehr als vier Fahrgastplätzen wird ein Zuschlag von 50 v.H. der nach § 5 Abs. 1 und 2 angezeigten Entgeltes erhoben, wenn tatsächlich mehr als vier Fahrgäste befördert werden.
- (3) Die Zuschläge sind auf dem Fahrpreisanzeiger gesondert anzuzeigen.

§ 7

Entgelt für Wartezeiten

- (1) Die durch den Fahrauftrag verursachten Wartezeiten sind mit € 0,10 je abgelaufenen 13,84 Sekunden zu berechnen.
- (2) Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten.

§ 8

Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Entgeltes hat unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) zu erfolgen (§ 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BOKraft –). Das gilt nicht für die Berechnung von Sondervereinbarungen im Sinne von § 2 und von Anfahrten zum Besteller im Sinne von § 4.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich (ohne schuldhafte Verzögerung) wieder instand zu setzen und neu eichen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.
- (3) Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt, den evtl. Zuschlägen und dem evtl. Entgelt für Wartezeiten das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen (§ 5).

§ 9

Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe

Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxenunternehmer im Falle der Verunreinigung oder Beschädigung der Taxe durch ihn oder durch die von ihm mitgeführten Sachen in vollem Umfange Schadensersatz zu leisten.

§ 10

Entrichtung des Beförderungsentgeltes

- (1) Das Beförderungsentgelt (§ 2) ist grundsätzlich im Anschluss an die Beendigung der Fahrt zu entrichten. In begründeten Fällen kann das Entgelt in der voraussichtlichen Höhe im Voraus verlangt werden.
- (2) Wenn ein Fahrgast nicht über passende Zahlungsmittel verfügt, und der Fahrer der Taxe Geldscheine unverhältnismäßig hohen Wertes nicht wechseln kann, ist der Fahrer berechtigt, dem Fahrgast anstelle des Wechselgeldes zunächst eine Gutschrift auszustellen. Diese Gutschrift muss neben der Angabe des Namens und der Anschrift des Taxenunternehmers, des amtlichen Kennzeichens und ggf. der Ordnungsnummer der Taxe, Datum und deutlich lesbare Unterschrift des Fahrers enthalten. Sache des Fahrgastes ist es, das Wechselgeld gegen Einlösen der Gutschrift bei dem Taxenunternehmer abzuholen.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das entrichtete Entgelt unter Angabe der gefahrenen Strecke auszustellen.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung von anderem als Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeiten der Taxe dafür ausreichen.
- (3) Ein Abdruck dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf dessen Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

§ 13 +)

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.11.1973 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 - a) die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Kraftdroschkenverkehr in der Stadt Goslar vom 07. Februar 1967 (Amtsblatt für den Nieders. Verwaltungsbezirk Braunschweig, 1967 Nr. 3),
 - b) Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken in den Bergstädten Altenau, St. Andreasberg, Clausthal-Zellerfeld, Bad Grund, Lautenthal, Wildemann und in der Gemeinde Hahnenklee-Bockswiese im Landkreis Zellerfeld (Droschkentarif) vom 11. Juli 1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim, 1968 Nr. 17), mit Ausnahme für die Gebiete der Städte Bad Grund und Lautenthal,
 - c) Kraftdroschkentarife für die Stadt Braunlage vom 23.04.1971 (Amtsblatt des Nieders. Verwaltungsbezirks Braunschweig, 1971 Nr. 6).
 - (3) Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen. Für Kraftdroschken, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt sind, gelten jeweils die im Abs. 2 aufgeführten Verordnungen weiter.
- +) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 02. November 1973 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 21, 52. Jahrgang vom 15. November 1973, Seite 120 Nr. 242).